

Zusatzvereinbarung Oldtimer

Die Zusatzvereinbarung Oldtimer ergänzt die Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Versichertes Fahrzeug

(1) Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuge.

(2) Für "07er-Kennzeichen" gilt:

Das Fahrzeug, an dem das "07-er Kennzeichen" angebracht ist, ist entsprechend dem dokumentierten Versicherungsschutz im Versicherungsschein versichert.

Für die weiteren im Versicherungsschein aufgeführten Fahrzeuge, an denen das "07-er Kennzeichen" nicht angebracht ist, gilt:

- es besteht Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung;
- eine Teilkaskoversicherung besteht nur, sofern laut Versicherungsschein eine Kaskoversicherung vereinbart wurde. Für die Teilkaskoversicherung gelten die Regelungen nach Teil A Baustein Kaskoversicherung AKB.
- Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur in Zusammenhang mit Veranstaltungen verwendet werden, die:
 - der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen oder
 - der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Versicherungsschutz besteht auch für:

- An- und Abfahrten zu solchen Veranstaltungen;
- Probe- und Überführungsfahrten sowie
- Fahrten zum Zweck von Reparatur und Wartung.

2. Eigenschäden

a) Ergänzend zu Ziffer 2 des Bausteins Haftpflichtversicherung Ihrer AKB leisten wir auch für Eigenschäden. Dies sind Sachschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer an Ihren eigenen Sachen verursachen. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

- An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden.
- An Ihnen gehörenden Gebäuden. Beispiel: Beschädigung Ihres Garagentors.
- An Ihren sonstigen Sachen. Beispiel: Das von Ihnen angefahrne eigene Fahrrad. Nicht versichert sind jedoch Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Beispiel: Kein Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung des transportierten Fahrrads.

Dies gilt auch für Sachen, die im gemeinsamen Eigentum mit dem berechtigten Fahrer stehen.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden den Schaden ersetzen müssten.

- b) Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis.
- c) Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 50.000 EUR.
- d) Nicht versichert sind Eigenschäden, die durch einen:

- Anhänger oder
- Wohnwagenanhänger

verursacht wurden.

3. Leistungserweiterungen in der Teilkaskoversicherung

Ergänzend sind nachfolgende Ereignisse in der Teilkaskoversicherung nach Ziffer 1.2 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB versichert:

(1) Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Bei Hackerangriffen auf Ihr Fahrzeug gilt: Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriff. Nicht als unmittelbarer Angriff gilt, wenn ein Hacker den Server oder die digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift (z.B. Hackerangriff gegen den Server des Fahrzeugherstellers). Dies gilt auch dann, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion Ihres Fahrzeugs auswirkt.

(2) Unfall des Transportmittels

Versichert sind Schäden am Fahrzeug beim Transport.

Voraussetzung dafür ist ein Unfall des Transportmittels, auf dem das versicherte Fahrzeug befördert wird. Es muss sich um einen Unfall im Sinne von Ziffer 1.3 Absatz 2 des Bausteins Ihrer AKB handeln.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- Für Schäden, die durch die Beförderung mit einem ungeeigneten Transportmittel entstehen oder
- es sich um eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung des Fahrzeugs handelt.

(3) Ersatzteile

Ergänzend zu Ziffer 1.1.2 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB sind auch Ersatzteile der im Versicherungsschein genannten Fahrzeuge versichert. Für Ersatzteile gilt eine Höchstentschädigung von 3.000 EUR.

Ersatzteile sind Teile, die für die Reparatur oder Restaurierung dieser Fahrzeuge erforderlich sind.

Diese Teile müssen am überwiegenden Abstellort unter Verschluss gehalten werden. Der überwiegende Abstellort ist in Ziffer 6 Absatz 3 beschrieben.

Es gelten im Übrigen bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Ersatzteilen alle Regelungen im Baustein Kaskoversicherung entsprechend.

4. Ersatzleistung

(1) Ersatzleistung bei Beschädigung

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Marktwerts und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Voraussetzung ist, dass Sie uns

die vollständige und fachgerechte Reparatur durch eine Rechnung nachweisen oder ein durch uns beauftragter Sachverständiger diese bestätigt. Fehlt dieser Nachweis, bezahlen wir entsprechend der nachfolgenden Regelung.

- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Marktwerts.

(2) Rest- und Alteile, Restwert

Rest- und Alteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen.

Wir sind berechtigt, die Entschädigung um den Veräußerungswert (Restwert) des beschädigten Fahrzeugs oder der beschädigten Teile zu kürzen.

(3) Ersatzleistung bei Zerstörung oder Verlust

Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewähren wir die nach den Absätzen 4 bis 7 zu berechnende Höchstentschädigung.

(4) Begrenzung der Ersatzleistung durch den Marktwert

Wir ersetzen in der Kaskoversicherung abweichend von Ziffer 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.6 AKB des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB:

- einen Schaden bis zur Höhe des Marktwerts des Fahrzeugs oder
- seiner Teile am Tag des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Definition von Marktwert

Marktwert ist der den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechende Wert des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Marktwert nicht ermittelbar

Ist für das versicherte Fahrzeug ein Marktwert nicht ermittelbar oder nicht im Gutachten benannt, so gilt:

- der im Vertrag vereinbarte und
- bei Vertragsschluss durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesene Versicherungswert als feste Taxe.

(7) Wiederbeschaffungswert

Ist für das versicherte Fahrzeug als Versicherungswert ein Wiederbeschaffungswert vereinbart, gilt: Dieser tritt - soweit es diese Bedingungen betrifft - an die Stelle des Marktwertes.

(8) Begrenzung der Entschädigung durch den vereinbarten Versicherungswert

Ist der Wert des Fahrzeugs zum Schadenzeitpunkt infolge Wertsteigerung höher als der vereinbarte Versicherungswert, beträgt die Höchstentschädigung bis zu 130% des vereinbarten Versicherungswertes (beitragsfreie Vorsorgeversicherung).

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Bei genehmigten Rennen gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Auf öffentlichen Straßen, besonders gesicherten oder abgesperrten Rennstrecken besteht jedoch Versicherungsschutz für:

- Tourenfahrten,
- Sternfahrten oder
- Gleichmäßigkeitsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 6 (5) dar.

Im Übrigen gelten die Ausschlüsse nach Ziffer 2 des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB.

6. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Neben den besonderen Obliegenheiten nach Ziffer 3 des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB, gelten Folgende:

(1) Die Fahrzeuge werden ausschließlich privat genutzt. Ihnen steht für den täglichen Gebrauch ein Alltagsfahrzeug (Pkw) zur Verfügung. Dieses Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft versichert und zugelassen.

(2) Campingfahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen oder sonstige ehemals gewerbliche Fahrzeuge dürfen nicht ihrer ursprünglichen Nutzung unterliegen.

(3) Die Fahrzeuge werden überwiegend in:

- einer abgeschlossenen Einzel-, Doppel- oder Sammelgarage oder
- einem Carport bzw. sonstigen Stellplatz auf einem umfriedeten Grundstück abgestellt.

(4) Für diejenigen Fahrzeuge, die kein "07-er Kennzeichen" angebracht haben, gilt:

- diese dürfen nicht gebraucht werden oder
- außerhalb eines umfriedeten Abstellplatzes wie in Absatz 3 aufgeführt abgestellt werden.

Das "07-er Kennzeichen" ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug jedoch an alle uns gemeldeten Fahrzeuge gebunden. Sie haben die Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des "07-er Kennzeichens" zu beachten.

(5) Bei Rennen gilt:

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Auf öffentlichen Straßen, besonders gesicherten oder abgesperrten Rennstrecken besteht jedoch Versicherungsschutz für:

- Tourenfahrten,
- Sternfahrten oder
- Gleichmäßigkeitsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind nach Ziffer 5 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(6) Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflichten richten sich nach Teil B Ziffer 2 Ihrer AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

7. Nicht anzuwendende Vorschriften

Der Vertrag unterliegt nicht dem Schadenfreiheitsrabatt-System gemäß Teil C Ziffer 13 Ihrer AKB, d.h. der Beitrag richtet sich nicht nach der Einstufung in SF-Klassen.